

Die strafprozessuale Nebenbeteiligung juristischer Personen und Personenvereinigungen nach § 444 StPO auf dem Prüfstand

Von Akad. Rätin a.Z. Dr. Theresa Schweiger, München*

Der Beitrag stellt Überlegungen zur Reformierung der strafprozessualen Nebenbeteiligung von juristischen Personen und Personenvereinigungen in Verfahren zur Festsetzung von Verbandsgeldbußen nach § 30 OWiG an. Hierfür werden im Anschluss an eine Darstellung der aktuellen Rechtslage die Defizite des Status quo herausgearbeitet und basierend auf früheren Entwürfen zur Neuregelung der Verbandssanktionierung potenzielle Lösungsmöglichkeiten diskutiert.

I. Einleitung

Die Beteiligung von juristischen Personen (JP) und Personenvereinigungen (PV) an einem Strafverfahren wird typischerweise in zwei Konstellationen relevant: Zum einen in Fällen, in denen die Entscheidung über die strafrechtliche Einziehung von Vermögen nicht den Beschuldigten, sondern eine dahinterstehende JP oder PV betrifft, und zum anderen in Fällen, in denen die Festsetzung einer Verbandsgeldbuße nach § 30 OWiG in Rede steht. Während für die zuerst genannten Fälle der Einziehungsbeteiligung das Verfahren in den §§ 424 ff. StPO verhältnismäßig detailliert geregelt ist, verweist § 444 StPO für das Verfahren der Nebenbeteiligung¹ größtenteils auf die Vorgaben der Einziehungsbeteiligung und trifft nur einige wenige eigenständige Anordnungen. Die Vorschrift des § 444 StPO geht zurück auf das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (EGOWiG²) von 1968 und hat seitdem keine wesentlichen Änderungen erfahren.³ Die letzten, zumeist rein redaktionellen Anpassungen erfolgten im Jahr 2017 durch das Gesetzes zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung⁴. In Anbetracht der in den vergangenen Jahren deutlich gestiegenen Bedeutung von Verfahren, die über § 30 OWiG eine strafrechtliche Sanktionierung auch von JP oder PV bezwecken,⁵ sowie der bei einer Beteiligung von Unternehmen generell höheren Verfahrenskomplexität stellt sich die Frage, ob die Vorschrift des § 444 StPO noch eine zeit- und sachgemäße Antwort auf die Fragen der strafprozessualen Nebenbeteiligung von JP und PV bereithält.

Der Beitrag stellt die aktuelle Rechtslage zur Beteiligung von JP und PV an Verfahren, deren Gegenstand (auch) die

Festsetzung einer Verbandsgeldbuße ist, auf den Prüfstand. Im Rahmen einer Bestandsaufnahme (II.) werden zunächst die Defizite der derzeitigen Regelung herausgearbeitet, um anschließend potenzielle Lösungsmöglichkeiten unter Anlehnung an frühere Entwürfe zur Neuregelung der Verbandssanktionierung (III.) zu identifizieren. Im Ergebnis plädiert der Beitrag für eine umfassende Reformierung (IV.) der strafprozessualen Nebenbeteiligung von JP und PV in Verfahren zur Festsetzung von Verbandsgeldbußen.

II. Bestandsaufnahme

Ob und inwieweit die strafprozessuale Nebenbeteiligung von JP und PV überhaupt einer Reformierung bedarf, hängt entscheidend von den Defiziten und Mängeln der aktuellen Rechtslage ab. Im Folgenden wird deshalb in einem ersten Schritt der Regelungsgehalt der zentralen Vorschrift des § 444 StPO skizziert (1.), bevor in einem zweiten Schritt mit der beschuldigtenähnlichen Stellung der JP bzw. PV der Maßstab für eine Überprüfung der Vorschrift festgelegt wird (2.). Eine exemplarische Untersuchung ausgewählter Regelungsaspekte wird in einem letzten Schritt Friktionen und Inkonsistenzen der aktuellen Regelung offenlegen (3.).

1. Ausgangspunkt: Regelungsgehalt von § 444 StPO

Das deutsche Strafrecht, das (immer noch) kein „echtes“ Unternehmensstrafrecht kennt,⁶ koppelt die Festsetzung einer Verbandsgeldbuße⁷ prozessrechtlich über § 444 StPO an das Individualstrafverfahren des Repräsentanten der JP oder PV wegen einer Anknüpfungstat nach § 30 Abs. 1 Nr. 1–5 OWiG. Dabei stellt die einheitliche Entscheidung über die Geldbuße sowie den Schuldspruch gegen den Angeklagten (sog. „subjektives“ Verfahren) nach § 444 Abs. 1 S. 1 StPO den Regelfall dar. Nur ausnahmsweise soll nach der gesetzgeberischen Vorstellung unter den engen Voraussetzungen des § 444 Abs. 3 StPO i.V.m. § 30 Abs. 4 OWiG ein selbständiges „objektives“ Verfahren gegen die JP oder PV stattfinden, beispielsweise wenn ein Straf- oder Bußgeldverfahren gegen den Repräsentanten nicht eingeleitet oder eingestellt wird.⁸ § 444 StPO ist das prozessuale Gegenstück zu § 30 OWiG und regelt die Beteiligung von JP und PV an einem Individualstrafverfahren, wenn und soweit über die Festsetzung einer Verbandsgeldbuße zu entscheiden ist. Die Vorschrift transportiert die im materiellen Recht durch § 30 OWiG vermittelte Verbandstäterschaft⁹ in das Strafprozessrecht und verleiht der JP oder PV ihre Rechtsposition im Strafverfahren. Diese wird von § 444 Abs. 2 S. 2 StPO über die Bezugnahme auf

* Die Verf. ist Akademische Rätin a.Z. und Habilitandin am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Rechtsphilosophie von Herrn Prof. Dr. Saliger an der LMU München.

¹ Zum Begriff OLG Düsseldorf, Urt. v. 17.8.2020 – V-6 Kart 10/19 (OWi) = NZKart 2020, 685 (687).

² BGBl. I 1968, S. 503.

³ Schweiger, in: Rotsch/Saliger/Tsambikakis (Hrsg.), Nomos Kommentar, StPO, Bd. 2, 2025, § 444 Rn. 1.

⁴ BGBl. I 2017, S. 872.

⁵ Schweiger (Fn. 3), § 444 Rn. 2; siehe auch Levy, Der Verband als Beschuldigter? Eine Untersuchung der Prozesssubjektstellung des Verbandes im Verbandsbußgeld- und Verbandsanktionsverfahren, 2024, S. 25.

⁶ Allgemein zur Diskussion um die Einführung eines deutschen Unternehmensstrafrechts Korte, NZWiSt 2018, 393.

⁷ Ausführlich zu Funktion, Konzeption und Legitimation der Verbandsgeldbuße Rogall, in: Mitsch (Hrsg.), Karlsruher Kommentar zum OWiG, 5. Aufl. 2018, § 30 Rn. 1 ff.

⁸ Hierzu Schweiger (Fn. 3), § 444 Rn. 28.

⁹ Rogall (Fn. 7), § 30 Rn. 2, 8 ff. m.w.N.

einen Großteil der verfahrensrechtlichen Regelungen der Einziehungsbeteiligung bestimmt. Zentral für die Rechtsstellung der nebenbeteiligten JP oder PV ist der in § 444 Abs. 2 S. 2 StPO enthaltene Verweis auf die Vorschrift des § 427 Abs. 1 S. 1 StPO. Hiernach erhält die nebenbeteiligte JP oder PV ab Eröffnung des Hauptverfahrens die Rechte, die einem Angeklagten zustehen. Hierzu zählen bspw. das Anwesenheits-, das Beweisantrags- oder das (einfachgesetzliche) Schweigerecht.

Zeitlich ist die gerichtliche Anordnung der Verfahrensbeteiligung dem Wortlaut der Vorschrift nach zwar erst ab Anklageerhebung bzw. Erlass des Strafbefehls möglich. Allerdings hat die Staatsanwaltschaft gem. Nr. 180a Abs. 1 S. 1 RiStBV bereits im Vorverfahren zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Verbandsgeldbuße nach § 30 OWiG vorliegen und ob ein entsprechender Antrag auf Beteiligung der JP bzw. PV zu stellen ist.¹⁰ Denn in dem Moment, in dem die Staatsanwaltschaft die Nebenbeteiligung aufgrund objektiver Anhaltspunkte in Betracht zieht, steht der JP oder PV bereits ein sog. Anhörungsrecht gem. §§ 444 Abs. 2 S. 2, 426 Abs. 1 S. 1 StPO zu.¹¹ Da für die Anhörung die Regeln über die Beschuldigtenvernehmung entsprechende Anwendung finden (§§ 444 Abs. 2 S. 2, 426 Abs. 2 StPO, Nr. 180a Abs. 1 S. 2 RiStBV), verfügt die JP oder PV auch schon im Vorverfahren über ein einfachgesetzliches Schweigerecht (§§ 426 Abs. 2, 163a Abs. 3 S. 2, 136 Abs. 1 S. 2 StPO). Ferner kann die JP oder PV zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens einen Verteidiger selbst wählen, §§ 444 Abs. 2 S. 2, 428 Abs. 1 S. 1, Abs. 3, 137, 138 StPO.

2. Beurteilungsmaßstab: Beschuldigtenähnlicher Status von JP und PV

Trotz der grundsätzlichen Kopplung der Verbandsgeldbuße an das Individualstrafverfahren bildet die Verbandsgeldbuße keine Nebenfolge einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit (mehr),¹² sondern stellt eine eigenständige Sanktionierung der JP bzw. PV dar.¹³ Dies bedeutet für die nebenbeteiligte JP oder PV einen wesentlichen Unterschied im Verhältnis zur Rechtsstellung des Einziehungsbeteiligten: Denn während der Einziehungsbeteiligte als Nichtbeschuldigter zwar die Befugnisse eines Angeklagten erhält, ohne aber in dessen rechtliche

Stellung einzutreten (vgl. § 427 Abs. 1 S. 1 StPO),¹⁴ rückt die JP oder PV bei der Nebenbeteiligung in eine der Beschuldigtenstellung ähnliche Rolle, da ihr mit der Verbandsgeldbuße unmittelbar eine Sanktionsbelegung droht.¹⁵ Als präventiv-repressive Maßnahme, die in einem Strafverfahren, z.T. sogar unter Anknüpfung an eine Straftat (des Repräsentanten) verhängt wird, und die mit ihrem zugleich ahndenden wie abschöpfenden Charakter massive Einbußen für die betroffene JP oder PV zeitigen kann, lässt sich die Verbandsgeldbuße auch unter die vom EGMR aufgestellten Kriterien¹⁶ für eine strafrechtliche Sanktionierung i.S.v. Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK subsumieren.¹⁷ Folgerichtig hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Jones-Day-Entscheidung zur Beschlagnahmefähigkeit von Unterlagen aus internen Ermittlungen die beschuldigtenähnliche Stellung eines von Geldbuße bedrohten Unternehmens explizit anerkannt.¹⁸

In zeitlicher Hinsicht erlangt die von Geldbuße bedrohte JP oder PV die beschuldigtenähnliche Stellung bereits in dem Moment, in dem sich die Einleitung eines Verfahrens und damit eine künftige Nebenbeteiligung nach objektiven Gesichtspunkten abzeichnet. Diese objektive Sichtweise zur zeitlichen Bestimmung der beschuldigtenähnlichen Stellung hat das Bundesverfassungsgericht ebenfalls in seiner Jones-Day-Entscheidung mit Wirkung für die Verfahrensbeteiligung von JP und PV im Strafverfahren festgelegt.¹⁹ Es hat damit sowohl späteren²⁰ als auch früheren²¹ Begründungszeitpunkten eine

¹⁴ *Merz/Schweiger*, in: Rotsch/Saliger/Tsambikakis (Fn. 3), § 427 Rn. 1.

¹⁵ *Kudlich/Schuh*, in: Satzger/Schluckebier/Widmaier (Hrsg.), Strafprozessordnung, Kommentar, 5. Aufl. 2022, § 444 Rn. 4; *Langlitz/Scheinfeld* (Fn. 13), § 444 Rn. 5, 9; *Gaede* (Fn. 11), StPO § 444 Rn. 6.

¹⁶ Sog. Engel-Kriterien, siehe hierzu EGMR, Urt. v. 8.6.1976 – 5100/71 (Engel u.a. v. Niederlande), Rn. 80 ff. = EuGRZ 1976, 221 (231); *Gaede*, in: Knauer/Kudlich/Schneider (Hrsg.), Münchener Kommentar zur Strafprozessordnung, Bd. 4, 2. Aufl. 2025, EMRK Art. 6 Rn. 40 ff.; *Lohse/Jakobs*, in: Barthe/Gericke (Hrsg.), Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung mit GVG, EGGVG und EMRK, 9. Aufl. 2023, EMRK Art. 6 Rn. 9 ff.

¹⁷ *Gaede* (Fn. 11), StPO § 444 Rn. 6, 33 m.w.N.

¹⁸ BVerfG, Beschl. v. 27.6.2018 – 2 BvR 1405/17 u.a. (Jones-Day) = NStZ 2019, 159 (163) mit Bespr. *Knauer*; *Dinter*, NStZ 2023, 7 (9). Vgl. hierzu bereits *Oesterle*, Die Beschlagnahme anwaltlicher Unterlagen und ihre Bedeutung für die Compliance-Organisation von Unternehmen, 2016, S. 239 ff.; *Schneider*, NStZ 2016, 308 (311); *Wimmer*, NZWiSt 2017, 252 (253).

¹⁹ BVerfG, Beschl. v. 27.6.2018 – 2 BvR 1405/17 u.a. (Jones-Day) = NStZ 2019, 159 (163 Rn. 93 ff.) m.w.N.

²⁰ Beschuldigtenähnliche Stellung erst mit förmlicher Verfahrensbeteiligung, LG Bonn, Beschl. v. 21.6.2012 – 27 Qs 2/12 = NZWiSt 2013, 21 (24 f.) mit abl. Anm. *Jahn/Kirsch*.

²¹ Beschuldigtenähnliche Stellung bereits mit Mandatierung eines Rechtsanwaltes aus Angst vor der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, LG Gießen, Beschl. v. 25.6.2012 – 7 Qs 100/12 = BeckRS 2012, 15498; *Jahn/Kirsch*, NZWiSt

¹⁰ *Schweiger* (Fn. 3), § 444 Rn. 9.

¹¹ *Schweiger* (Fn. 3), § 444 Rn. 22, 12. Die Verweisungen in § 426 Abs. 1 S. 2, S. 3 sind ohne praktische Bedeutung für die Nebenbeteiligung und laufen ins Leere, vgl. *Gaede*, in: Löwe-Rosenberg, Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, Großkommentar, Bd. 9/3, 27. Aufl. 2022, StPO § 444 Rn. 37.

¹² Änderung durch das 2. WiKG, vgl. BT-Drs. 10/318, S. 41; *Rogall* (Fn. 7), § 30 Rn. 25 ff.

¹³ Erstmals im 31. Strafrechtsänderungsgesetz so benannt, BT-Drs. 12/192, S. 33; vgl. auch BGH, Urt. v. 5.12.2000 – 1 StR 411/00 = NJW 2001, 1436 (1437 f.); OLG Karlsruhe, Beschl. v. 14.11.1986 – 1 Ss 169/86 = NStZ 1987, 79 (80); *Rogall* (Fn. 7), § 30 Rn. 14; *Langlitz/Scheinfeld*, in: Knauer/Kudlich/Schneider (Hrsg.), Münchener Kommentar zur Strafprozessordnung, Bd. 3, 2. Aufl. 2024, § 444 Rn. 4.

Absage erteilt. Danach befindet sich die JP oder PV jedenfalls mit der Einleitung eines Straf- bzw. Bußgeldverfahrens gegen einen ihrer Repräsentanten i.S.v. § 30 Abs. 1 OWiG in einer beschuldigtenähnlichen Stellung und erlangt die damit verbundenen Rechte. Denn objektive Anhaltspunkte für eine künftige Nebenbeteiligung sind spätestens zu diesem Zeitpunkt vernünftigerweise nicht mehr von der Hand zu weisen.²²

3. Überprüfung: Friktionen zwischen § 444 StPO und dem beschuldigtenähnlichen Status der JP und PV

Begleitet von der immer wieder aufflammenden Diskussion um eine Neuregelung der strafrechtlichen Verbandshaftung in Deutschland²³ sieht sich die aktuelle verfahrensrechtliche Behandlung der Nebenbeteiligung mit Blick auf den beschuldigtenähnlichen Status der JP bzw. PV berechtigter Kritik ausgesetzt. Zwar erlangt die JP bzw. PV über die Verweisungstechnik des Gesetzes (§§ 444 Abs. 2 S. 2, 427 Abs. 1 S. 1 StPO) diverse Mitwirkungsrechte, die auch dem Beschuldigten eines Strafverfahrens zustehen.²⁴ Berücksichtigt man jedoch, dass die JP bzw. PV durch die Anordnung der Verfahrensbeteiligung anders als bei der Einziehungsbeteiligung in eine der Beschuldigtenstellung ähnliche Rolle versetzt wird, erfasst die in weiten Teilen erfolgende rechtliche Gleichbehandlung von Einziehungs- und Nebenbeteiligung die komplexe Verfahrenssituation einer mit Geldbuße bedrohten JP bzw. PV nur unzureichend.²⁵ Denn es macht einen Unterschied, ob der JP bzw. PV als Betroffene einer Einziehungsentscheidung nur die Befugnisse einer beschuldigten Person im Strafverfahren zustehen²⁶ oder ob sie als unmittelbare Adressatin einer Geldbuße vollwertig in die Rechtsstellung eines Beschuldigten hineinwächst.²⁷ Richtigerweise hat der nebenbeteiligte JP oder PV im Verfahren zur Festsetzung einer Verbandsgeldbuße vollumfänglich das Recht eines Angeklagten auf ein faires Verfahren inklusive der daraus folgenden besonderen Mitwirkungs- und Teilhabebefugnisse zur Gewährleistung einer effektiven Verteidigung zuzustehen.²⁸

2013, 28 (30); vgl. auch LG Braunschweig, Beschl. v. 21.7.2015 – 6 Qs 116/15 = NSTZ 2016, 309 mit Anm. *Schneider*.

²² Vgl. *Knauer*, NSTZ 2019, 164 (167), der hinreichende objektive Anhaltspunkte aber auch dann schon für gegeben hält, wenn der Verdacht im Durchsuchungsbeschluss eine Bereicherung des Unternehmens selbst annimmt.

²³ Überblick über den aktuellen Stand der Diskussion bei *Schweiger*, LRZ 2022, 439 ff.; instruktiv zur Thematik *Korte*, NZWiSt 2018, 393.

²⁴ *Merz/Schweiger* (Fn. 14), § 427 Rn. 2 ff.

²⁵ *Schweiger* (Fn. 3), § 444 Rn. 6, 19; *Gaede* (Fn. 11), StPO § 444 Rn. 7, 34; *Kudlich/Schuh* (Fn. 15), § 444 Rn. 4; *Dinter*, NSTZ 2023, 7, (9 f.); insbesondere mit Blick auf die staatlichen Ermittlungsbefugnisse auch *Wimmer*, NZWiSt 2017, 252.

²⁶ Die Übertragung der Beschuldigtenrechte erfolgt selbst beim Einziehungsbeteiligten z.T. nur unzufriedenstellend, vgl. exemplarisch *Merz/Schweiger* (Fn. 14), § 427 Rn. 3.

²⁷ *Kudlich/Schuh* (Fn. 15), § 444 Rn. 8.

²⁸ So bereits *Gaede* (Fn. 11), StPO § 444 Rn. 6. Die umfassende Einräumung der prozessualen Rechte eines Beschuldig-

Das ist die natürliche Konsequenz der Einordnung der Verbandsgeldbuße als strafrechtliche Sanktion i.S.v. Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK.²⁹ Diese theoretisch umfassende Rechtsposition spiegelt sich in der aktuellen Verfahrensrealität jedoch nicht, jedenfalls nicht hinreichend wider. Dies sei im Folgenden cursorisch anhand einiger ausgewählter Beispiele belegt.

a) Selbstbelastungsfreiheit/Schweigerecht der JP bzw. PV

Der nebenbeteiligte JP oder PV steht über die gesetzliche Verweisungstechnik sowohl im Ermittlungsverfahren (§§ 444 Abs. 2 S. 2, 426 Abs. 1, 136 Abs. 1 S. 2, 163a Abs. 3 S. 2 StPO) als auch im Hauptverfahren (§§ 444 Abs. 2 S. 2, 427 Abs. 1 S. 1, 243 Abs. 4 S. 1 StPO) de lege lata ein einfachgesetzliches Schweigerecht zu,³⁰ das durch ihre(n) Vertreter (hierzu sogleich unter b) ausgeübt wird. Inwieweit der JP oder PV darüber hinaus aber auch ein verfassungs- oder konventionsbasiertes Schweigerecht zukommt, ist mangels klaren gesetzgeberischen Bekenntnisses umstritten.³¹

Das Bundesverfassungsgericht lehnt ein von Verfassungs wegen gebotenes Schweigerecht der JP oder PV bislang mit dem Argument ab, dass das Schweigerecht ein aus der Menschenwürde und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht abgeleitetes Verfahrensrecht sei, das auf JP oder PV naturgemäß nicht übertragen werden könne.³² Der EGMR verankert das Schweigerecht dagegen im Grundsatz eines fairen Verfahrens nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK³³ und leitet aus diesem als wesentliche Garantie überzeugend die Selbstbelastungsfreiheit auch von JP und PV ab.³⁴ Dass das Schweigerecht notwendiger Bestandteil eines fairen Verfahrens ist, erkennt wiederum auch das Bundesverfassungsgericht an.³⁵ Umso mehr verwundert es, dass der JP und PV ein verfassungsrechtlich begründetes Schweigerecht weiterhin versagt bleibt. In der Praxis führt diese unklare Rechtslage zu vielen Unsicherheiten

ten für die Nebenbeteiligte fordern auch *Wimmer*, NZWiSt 2017, 252 (253); *Schmitt*, in: Meyer-Goßner/Schmitt, Strafprozessordnung, Kommentar, 67. Aufl. 2024, § 444 Rn. 3a; *Rogall* (Fn. 7), § 30 Rn. 213.

²⁹ *Schweiger* (Fn. 3), § 444 Rn. 7.

³⁰ *Gaede* (Fn. 11), StPO § 444 Rn. 29; *Kudlich/Schuh* (Fn. 15), § 444 Rn. 8; *Wimmer*, NZWiSt 2017, 252 (253).

³¹ Zum Streitstand *Kudlich/Schuh* (Fn. 15), § 444 Rn. 8; *Gaede* (Fn. 11), StPO § 444 Rn. 28 ff.; *Langlitz/Scheinfeld* (Fn. 13), § 444 Rn. 30 ff.

³² BVerfG, Beschl. v. 26.2.1997 – 1 BvR 2172/96 = BVerfGE 95, 220 (242) = NJW 1997, 1841 (1843 f.). Ablehnend *Gaede* (Fn. 11), StPO § 444 Rn. 32.

³³ EGMR, Urte. v. 25.2.1993 – 10828/84 (Funke v. Frankreich), Rn. 41, 44 = ÖJZ 1993 532; EGMR, Urte. v. 17.12.1996 – 19187/91 (Sanders v. UK) = BeckRS 1996, 123460; EGMR, Urte. v. 11.7.2006 – 54810/00 (Jalloh v. Deutschland) = NJW 2006, 3117 m. Bespr. *Gaede*, HRRS 2006, 241.

³⁴ Vgl. EGMR, Urte. v. 27.10.1993 – 37/1992/382/460 = NJW 1995, 1413 (1413 f.). Zustimmend u.a. *Minoggio*, wistra 2003, 121 (125 ff.); *Weiß*, JZ 1998, 289; *Dannecker*, ZStW 127 (2015), 370 (389 ff.).

³⁵ BVerfG, Beschl. v. 7.7.1995 – 2 BvR 326/92 = NSTZ 1995, 555.

und offenen Fragen,³⁶ auf die die schlichte Verweistechnik des § 444 Abs. 2 S. 2 StPO keine hinreichenden Antworten gibt.

b) Interessenskonflikte bei der Vertretung der JP oder PV

Mangels eindeutiger gesetzlicher Regelung bestehen Unstimmigkeiten hinsichtlich der Handhabung und Auflösung von potenziellen Interessenkonflikten bei der Vertretung der JP oder PV. Gemäß der aktuellen Rechtslage gelten für die Vertretung die zivilrechtlichen Grundsätze, sodass die JP oder PV durch die natürlichen Personen vertreten wird, die nach Gesetz, Satzung oder sonstigen Regelungen dazu bestimmt sind.³⁷ Ist der designierte Vertreter allerdings selbst Beschuldigter der Anknüpfungstat i.S.v. § 30 Abs. 1 OWiG, muss er zur Vermeidung von Interessenkonflikten richtigerweise von der Vertretung der JP oder PV ausgeschlossen werden. Die herrschende Rechtsprechung und Literatur entnehmen ein solches Vertretungsverbot dem Rechtsgedanken der §§ 112 AktG, 52 Abs. 1 GmbHG, 34 BGB.³⁸

So sinnvoll die Rechtsfolge eines Vertretungsausschlusses bei eigener Beschuldigtenstellung a priori auch erscheint, so problematisch ist sie letzten Endes wegen der damit verbundenen Entwertung des Schweigerechts des Verbandes.³⁹ Denn während des gesamten Verfahrens nimmt der Vertreter sämtliche Rechte für die nebenbeteiligte JP oder PV wahr,⁴⁰ folglich übt er auch das Schweigerecht aus. Ist der Vertreter nun aber wegen eigener Beschuldigung von der Vertretung des Verbandes ausgeschlossen, so gilt für ihn auch nicht mehr die zugunsten des Verbandes greifende Selbstbelastungsfreiheit. In der Folge kann der ausgeschlossene Vertreter im Verfahren gegen die JP oder PV als Zeuge vernommen werden. Ein Recht, zu schweigen, stünde ihm maximal über § 55 StPO zu, jedoch nur solange, wie er nicht selbst rechtskräftig abgeurteilt wurde.⁴¹ Der mit dem Vertretungsausschluss verbundene Rechtsverlust lässt das Schweigerecht des Verbandes letztlich

zu einer leeren Hülle werden, insbesondere wenn man bedenkt, dass es sich bei den von der Vertretung ausgeschlossenen Personen regelmäßig um zentrale Entscheidungsträger innerhalb des Unternehmens mit entsprechend relevantem Wissen handeln wird.⁴²

Ein weiteres Problemfeld beinhaltet die Regelung des § 444 Abs. 2 S. 2 StPO i.V.m. § 428 Abs. 1 S. 1 StPO. Hier nach kann sich der Verband durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, wobei die Vorschriften über die Verteidigung mit Ausnahme der notwendigen Verteidigung⁴³ entsprechend zur Anwendung gelangen (§§ 444 Abs. 2 S. 2, 428 Abs. 1 S. 2 StPO). Umfasst von dem Verweis ist auch das Verbot der Mehrfachverteidigung nach § 146 StPO, das nach derzeitigem Rechtsstand jedenfalls die gemeinschaftliche Verteidigung mehrerer Verbände wegen derselben Tat untersagt. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn die JP oder PV trotz organisatorischer Trennung eine Vermögenseinheit bilden.⁴⁴ Zulässig soll nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts darüber hinaus die gemeinschaftliche Verteidigung der JP bzw. PV und des ihr zugehörigen Repräsentationsorgans in derselben Sache sein, da die Verurteilungen jeweils voneinander abhängen.⁴⁵ Diese Auffassung ist zwar im Ergebnis richtig, verkennt jedoch, dass die Verteidigungsinteressen von Verband und beschuldigter Verbandsperson im Einzelfall stark divergieren können, insbesondere dann, wenn das beschuldigte Repräsentationsorgan von der Verbandsvertretung ausgeschlossen ist. Gerade bei gegen den Verband gerichteten Taten und daraus resultierenden Haftungs- und Regressfragen tritt das vorhandene Konfliktpotential offen zutage.⁴⁶

c) Ermittlungsmaßnahmen

Der Umstand, dass die JP oder PV durch die Anordnung der Nebenbeteiligung nicht vollwertig in die Position eines Beschuldigten hineinwächst, sondern ihr lediglich über §§ 444 Abs. 2 S. 2, 427 Abs. 1 S. 1 StPO die entsprechenden Befugnisse zuteilwerden, lässt die Frage offen, ob und inwieweit strafprozessuale Ermittlungsmaßnahmen gegen den Verband zulässig sind. Die Problematik wird in der Vielzahl der Fälle zwar dadurch entschärft, dass die Festsetzung einer Verbandsgeldbuße im Zusammenhang mit dem Strafverfahren gegen einen Repräsentanten der JP oder PV erfolgt und die notwendigen Beweise für eine Sanktionierung des Verbandes regelmäßig in diesem Verfahren erhoben werden. Bislang wurde die Verwertbarkeit der Beweisergebnisse mit Wirkung für die Nebenbeteiligung auch nicht in Frage gestellt.⁴⁷ Dabei werden Maßnahmen zur Generierung von Beweismaterial im Verfahren gegen den Repräsentanten häufig auch Eingriffs-

³⁶ Bspw. mit Blick auf eine ggfs. durch ein Beweisverwertungsverbot abzusichernde Schweigepflicht von Repräsentanten des Verbandes, wenn die JP oder PV ein Schweigen beschlossen hat, *Langlitz/Scheinfeld* (Fn. 13), § 444 Rn. 34; *Kudlich/Schuhr* (Fn. 15), § 444 Rn. 8; *Gaede* (Fn. 11), StPO § 444 Rn. 34.

³⁷ *Schweiger* (Fn. 3), § 444 Rn. 20 m.w.N.

³⁸ BGH, Beschl. v. 7.12.2016 – 1 StR 185/16 = BeckRS 2016, 116879 Rn. 39; *Pieth*, in: Arnold/Burkhardt/Gropp/Heine/Koch/Lagodny/Perron/Walther (Hrsg.), *Menschengerechtes Strafrecht*, Festschrift für Albin Eser zum 70. Geburtstag, 2005, S. 599 (609); *Rogall* (Fn. 7), § 30 Rn. 200; *Kudlich/Schuhr* (Fn. 15), § 444 Rn. 10; *Langlitz/Scheinfeld* (Fn. 13), § 444 Rn. 26; a.A. *Schlüter*, *Die Strafbarkeit von Unternehmen in einer prozessualen Betrachtung nach dem geltenden Strafprozeßrecht*, 2000, S. 216 f.; *Gaede*, (Fn. 11), StPO § 444 Rn. 35 hält einen Ausschluss nur für angezeigt, wenn sich die Tat, die Gegenstand des Verfahrens ist, gerade gegen die JP oder PV selbst richtet.

³⁹ *Zerbes/El-Ghazi*, NZWiSt 2018, 425 (429).

⁴⁰ *Schweiger* (Fn. 3), § 444 Rn. 20.

⁴¹ *Zerbes/El-Ghazi*, NZWiSt 2018, 425 (429).

⁴² *Zerbes/El-Ghazi*, NZWiSt 2018, 425 (429).

⁴³ Diesbezüglich greift aber § 428 Abs. 2 StPO.

⁴⁴ *Schmitt* (Fn. 28), § 146 Rn. 12.

⁴⁵ BVerfG, Beschl. v. 21.6.1977 – 2 BvR 70, 2 BvR 361/75 = BVerfGE 45, 272 (287 f.) = NJW 1977, 1629. Kritisch hierzu *Gaede* (Fn. 11), StPO § 444 Rn. 27; *Petzold*, NZKart 2014, 170 (172) für Kartellgeldbußverfahren.

⁴⁶ BT-Drs. 19/23568, S. 94 zum VerSanG-E; *Gaede* (Fn. 11), StPO § 444 Rn. 27.

⁴⁷ *Wimmer*, NZWiSt 2017, 252 (254).

Charakter gegenüber der JP oder PV aufweisen, was jedenfalls ab dem Zeitpunkt, in dem eine Nebenbeteiligung in Betracht kommt, Konsequenzen für die Zulässigkeit der Maßnahme und die Verwertbarkeit der Beweise zum Nachteil des Verbandes zeitigen müsste.⁴⁸

Auch mit Blick auf selbständige Ermittlungsmaßnahmen gezielt gegen die JP oder PV bleibt die aktuelle Rechtslage eine klare Antwort schuldig.⁴⁹ Über §§ 444 Abs. 2 S. 2, 427 Abs. 1 S. 1 StPO erlangt der Verband schließlich erst mit Eröffnung des Hauptverfahrens die Rechte eines Beschuldigten. Ist er Eingriffsmaßnahmen vorab schutzlos ausgeliefert? Sind sämtliche Ermittlungsmaßnahmen gegen den Beschuldigten gleichermaßen auf eine JP oder PV anwendbar? Dass eine klare Regulierung dieser auch für das Verfahren der Nebenbeteiligung zentralen Themenkomplexe bislang unterblieben ist, missachtet den Anspruch der JP bzw. PV auf ein rechtssicheres und faires Verfahren.

d) Beweisantragsrecht

Gemäß §§ 444 Abs. 2 S. 2, 430 Abs. 2 StPO hat die JP oder PV in der Hauptverhandlung das Recht, Beweisanträge zu stellen, die die Schuld des Angeklagten betreffen. Allerdings ist das Beweisantragsrecht der Nebenbeteiligten insoweit stark eingeschränkt, als das Gericht den Beweisanträgen nur im Rahmen seiner Aufklärungspflicht nach § 244 Abs. 2 StPO nachzugehen hat.⁵⁰ Denn gem. § 430 Abs. 2 StPO ist das Gericht weder an die in § 244 Abs. 3 S. 2, Abs. 4 und Abs. 5 StPO genannten Ablehnungsgründe gebunden noch ist im Fall der Ablehnung des Antrags ein Gerichtsbeschluss nach § 244 Abs. 6 StPO erforderlich. Stattdessen entscheidet das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen über die von der JP oder PV gestellten Beweisanträge. Diese Rechtslage muss mit Blick auf die beschuldigtenähnliche Stellung der nebenbeteiligten JP oder PV als inakzeptabel bezeichnet werden.⁵¹ Zwar ist zuzugeben, dass eine gewisse Korrektur über eine sorgfältige Anwendung der gerichtlichen Aufklärungspflicht (§ 244 Abs. 2 StPO) erreicht werden kann.⁵² Dem beschuldigtenähnlichen Status einer von Geldbuße bedrohten JP oder PV wird ein derart kupiertes Beweisantragsrecht aber bei Weitem nicht gerecht.

III. Lösungsmöglichkeiten

Die vorstehende Analyse hat gezeigt, dass die aktuelle Regelung die Verfahrenssituation einer von Geldbuße bedrohten

JP oder PV in zentralen Fragen nur ungenügend abbildet. Nimmt man den vom Bundesverfassungsgericht propagierten beschuldigtenähnlichen Status der JP oder PV ernst, hat eine umfassende Reformierung des Rechts der Nebenbeteiligung zu erfolgen. Eine sinnvolle Hilfestellung kann dabei in früheren Entwürfen zur Neuregelung der Verbandssanktionierung gefunden werden. In Anlehnung an diese Vorschläge können potenzielle Lösungsmöglichkeiten erarbeitet und zur Diskussion gestellt werden.

1. Anerkennung der Beschuldigtenstellung der JP bzw. PV

Ein erster wegweisender Schritt bestünde in der expliziten Anerkennung der Beschuldigtenrolle einer von Geldbuße bedrohten JP bzw. PV. So enthalten beispielsweise der gescheiterte Entwurf eines Gesetzes zur Verbandssanktionierung (im Folgenden: VerSanG-E)⁵³ oder der Münchner Entwurf eines Verbandssanktionengesetzes (im Folgenden: Münchner Entwurf)⁵⁴ jeweils Regelungen, wonach die Vorschriften der Strafprozessordnung über den Beschuldigten entsprechend anzuwenden sind (§ 27 VerSanG-E⁵⁵) bzw. dem Verband während des gesamten Verfahrens die strafprozessualen Beschuldigtenrechte zustehen (§ 22 S. 1 Münchner Entwurf⁵⁶). Da die Entscheidung, der JP oder PV die strafprozessualen Beschuldigtenrechte zukommen zu lassen, weitreichende Konsequenzen für eine Vielzahl weiterer Problemkreise, wie beispielsweise das Schweigerecht, das Beweisantragsrecht oder die Zulässigkeit von Ermittlungsmaßnahmen hätte, wäre sie als Grundbekenntnis für die Ausgestaltung der Verfahrensbeteiligung von Verbänden zu verstehen. Sie wäre zugleich die angemessene Reaktion auf die beschuldigtenähnliche Stellung, die das Bundesverfassungsgericht der JP bzw. PV im Verfahren zur Festsetzung einer Verbandsgeldbuße zuerkannt hat.

2. Schweigerecht und Nemo-tenetur-Prinzip

Eine erste unmittelbare Folge aus der Übertragung des Beschuldigtenstatus auf die JP bzw. PV wäre die Geltung des Nemo-tenetur-Prinzips.⁵⁷ Damit stünde der von einer Verbandsgeldbuße bedrohten JP oder PV mit Fug ein verfassungsrechtlich basiertes Schweigerecht zu. Die aktuelle Regelung, die ein lediglich einfachgesetzliches Schweigerecht beinhaltet, verkennt die Verankerung der Selbstbelastungsfreiheit von Verbänden im Grundsatz eines fairen Verfahrens.⁵⁸ Auch die Mehrheit der Gesetzentwürfe zur Reformierung des Ver-

⁴⁸ Wimmer, NZWiSt 2017, 252 (254).

⁴⁹ Wimmer, NZWiSt 2017, 252 (254); Levy (Fn. 5), S. 48 f.

⁵⁰ Statt vieler Langlitz/Scheinfeld (Fn. 13), § 444 Rn. 29 m.w.N.

⁵¹ Mit Fug kritisch Gaede (Fn. 11), StPO § 444 Rn. 40; Rogall (Fn. 7), § 30 Rn. 213; die Kritik nicht teilend BGH, Beschl. v. 27.4.2022 – 5 StR 278/21 = NZWiSt 2022, 410 (412 f.).

⁵² Rogall (Fn. 7), § 30 Rn. 213 unter Verweis auf Eb. Schmidt, Lehrkommentar zur Strafprozessordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz, Nachträge und Ergänzungen zu Teil II (StPO), Nachtragsband II, 1970, § 444 Rn. 16; Gaede (Fn. 11), StPO § 444 Rn. 40.

⁵³ Das VerSanG-E ist Art. 1 des Entwurfs eines „Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft“, im Folgenden zitiert als BT-Drs. 19/23568.

⁵⁴ Saliger/Tsambikakis/Mückenberger/Huber (Hrsg.), Münchner Entwurf eines Verbandssanktionengesetzes, 2019.

⁵⁵ BT-Drs. 19/23568, S. 19, 94.

⁵⁶ Münchner Entwurf (Fn. 54), S. 23, 71.

⁵⁷ Münchner Entwurf (Fn. 54), S. 71; vgl. auch Zerbes, ZStW 129 (2017), 1035 (1043 ff.); dies./El-Ghazi, NZWiSt 2018, 425 (427 ff.).

⁵⁸ Zerbes/El-Ghazi, NZWiSt 2018, 425 (428); für das Konventionsrecht Gaede (Fn. 11), StPO § 444 Rn. 34. Siehe bereits oben unter III. 1.

bandssanktionenrechts, wie der Münchner Entwurf,⁵⁹ der Kölner Entwurf eines Verbandssanktionengesetzes (im Folgenden: Kölner Entwurf)⁶⁰ oder der NRW Entwurf eines Verbandsstrafrechts (im Folgenden: NRW-Entwurf),⁶¹ hat sich explizit zur Geltung des Nemo-tenetur-Grundsatzes bekannt. Allein das VerSanG-E spricht von der nur einfachgesetzlichen Geltung eines strafprozessualen Aussageverweigerungsrechts (sic).⁶² Positivrechtliche Beispiele einer Verankerung des Nemo-tenetur-Prinzips im Verbandssanktionenrecht existieren bereits, beispielsweise in Österreich (§ 17 österreichisches Verbandsverantwortlichkeitsgesetz [öVbVG]) oder in der Schweiz (Art. 178 lit. g, 180 chStPO).

Mit der grundsätzlichen Anerkennung der Geltung des Nemo-tenetur-Grundsatzes wäre freilich noch nicht geklärt, wer das Schweigerecht für den Verband ausübt.⁶³ Alle bisherigen Entwürfe sind sich dahingehend einig, dass die Rechte des Verbandes durch seine gesetzlichen Vertreter wahrgenommen werden.⁶⁴ Um das Schweigerecht aber auch im Fall eines Vertretungsausschlusses (dazu sogleich unter 3.) abzusichern, wären zwei Möglichkeiten denkbar: Entweder man installiert ein Zeugnisverweigerungsrecht zugunsten des von der Vertretung ausgeschlossenen Verbandsrepräsentanten, wie z.B. in § 21 Abs. 2 Münchner Entwurf vorgesehen,⁶⁵ oder man löst das Schweigerecht von der Vertretungsbefugnis und gesteht von vornherein nicht nur den gesetzlichen Vertretern, sondern sämtlichen Entscheidungsträgern des Verbandes das Schweigerecht zu, wie dies beispielsweise in § 17 öVbVG iVm. § 2 Abs. 1 öVbVG geregelt ist.⁶⁶

3. Vermeidung von Interessenkollisionen bei Vertretung und Verteidigung

Im Einklang mit der aktuellen Rechtslage befürworten alle bisherigen Vorschläge zur Neuregelung der Verbandssanktionierung eine zivilrechtsakzessorische Lösung für die Vertretung der JP oder PV im Strafverfahren.⁶⁷ Damit würden die Rechte und Pflichten des Verbandes im Verfahren durch seine gesetzlichen Vertreter wahrgenommen. Um mögliche Interessenkonflikte zwischen beschuldigtem Verbandsvertreter und dem durch ihn vertretenen Verband zu vermeiden, sehen alle Entwürfe konsequenterweise einen Vertretungs-

ausschluss für den Fall vor, dass der Vertreter in demselben oder einem im Zusammenhang stehenden Verfahren Beschuldigter ist.⁶⁸ Diese Lösung überzeugt jedenfalls dann, wenn der Verlust der Vertretungsbefugnis nicht mit einem Verlust des Schweigerechts einhergeht (zu den Lösungsmöglichkeiten siehe bereits oben unter 2.).

Mit Blick auf die Verteidigung des Verbandes wird in Abkehr von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts⁶⁹ mehrheitlich befürwortet, das Verbot der Mehrfachverteidigung i.S.v. § 146 StPO zu übertragen.⁷⁰ Dies hätte zur Konsequenz, dass sowohl die Verteidigung mehrerer Verbände als auch die Verteidigung eines Verbandes und einer beschuldigten Person in derselben Sache unzulässig wäre. Denn nach der ratio des § 146 StPO reicht bereits die abstrakte Möglichkeit eines Interessenkonfliktes durch die gleichzeitige Verteidigung mehrerer derselben Tat Beschuldigter für die Verbotswirkung aus; auf einen tatsächlichen Interessenkonflikt kommt es nicht an.⁷¹ Allein der NRW-Entwurf wählt einen anderen Weg und lässt die gemeinschaftliche Verteidigung von Verband und natürlicher Person ausnahmsweise zu, wenn dies der Aufgabe der Verteidigung nicht widerstreitet.⁷² Ein Widerstreit liegt nach Auffassung der Entwurfsverfasser insbesondere dann vor, wenn Regressforderungen gegen die beschuldigte Verbandsperson geprüft werden müssen.⁷³ Berücksichtigt man, dass die Interessen von Verband und Verbandsperson nicht zwangsläufig konträr verlaufen müssen, bietet der Ansatz des NRW-Entwurfs die flexiblere und autonomieschonendere Lösungsvariante an. Denn wenn die Mehrfachverteidigung beispielsweise aus finanziellen oder organisatorischen Gründen dem expliziten Willen der Betroffenen entspricht, mutet ein pauschales Verbot in der Tat bevormundend, wenn nicht sogar willkürlich an.⁷⁴ Andererseits entspräche es dem zumeist befürworteten Gleichlauf des Verbandsanktionsverfahrens mit den Regeln der Strafprozessordnung (dazu sogleich unter 4.), die Vorschrift des § 146 StPO uneingeschränkt zur Anwendung gelangen zu lassen.

⁵⁹ Münchner Entwurf (Fn. 54), S. 71.

⁶⁰ Henssler/Hoven/Kubiciel/Weigend, NZWiSt 2018, 1 (4, 10) – Kölner Entwurf.

⁶¹ Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen und sonstigen Verbänden, S. 15, 73 ff., abrufbar unter <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMI16-127.pdf> (5.2.2025).

⁶² BT-Drs. 19/23568, S. 94.

⁶³ Ausführlich Zerbes, ZStW 129 (2017), 1035 (1045 ff.).

⁶⁴ § 21 Abs. 1 Münchner Entwurf (Fn. 54), S. 22, 70; § 16 Abs. 1 S. 1 Kölner Entwurf (Fn. 60); § 17 Abs. 1 S. 1 NRW-Entwurf (Fn. 61), S. 15, 72; § 28 Abs. 1 VerSanG-E, BT-Drs. 19/23568, S. 19, 95.

⁶⁵ Münchner Entwurf (Fn. 54), S. 22 f.

⁶⁶ Vgl. Zerbes/El-Ghazi, NZWiSt 2018, 425 (429).

⁶⁷ Vgl. Nachweise in Fn. 64.

⁶⁸ § 21 Abs. 2 S. 1 Münchner Entwurf (Fn. 54), S. 22 f., 70; § 16 Abs. 1 S. 2 Kölner Entwurf (Fn. 60); § 17 Abs. 1 S. 2 NRW-Entwurf (Fn. 61), S. 15, 72; § 28 Abs. 2 VerSanG-E, BT-Drs. 19/23568, S. 19, 95

⁶⁹ BVerfG, Beschl. v. 21.6.1977 – 2 BvR 70, 2 BvR 361/75 = BVerfGE 45, 272 (287 f.) = NJW 1977, 1629; vgl. hierzu bereits oben unter III. 2.

⁷⁰ § 23 Abs. 2 S. 1 Münchner Entwurf (Fn. 54), S. 23, 73; § 19 Abs. 2 Kölner Entwurf (Fn. 60); § 27 VerSanG-E, BT-Drs. 19/23568, S. 19, 94 f.

⁷¹ BT-Drs. 7/2526, S. 24 f.; Wessing, in: Graf (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar, Strafgesetzbuch, Stand: 1.1.2025, StPO § 146 Einl.; Münchner Entwurf (Fn. 54), S. 73. Kritisch Kämpfer/Travers, in: Knauer/Kudlich/Schneider (Hrsg.), Münchener Kommentar zur Strafprozessordnung, Bd. 1, 2. Aufl. 2023, § 146 Rn. 3.

⁷² § 18 Abs. 2 S. 1 NRW-Entwurf (Fn. 61), S. 15, 77 f.

⁷³ NRW-Entwurf (Fn. 61), S. 78.

⁷⁴ Kämpfer/Travers (Fn. 71), § 146 Rn. 3.

4. Geltung der Strafprozessordnung und Anwendbarkeit von Ermittlungsmaßnahmen

Die Sanktionswirkung der Verbandsgeldbuße legt es nahe, für das Verbandsbußgeldverfahren die Vorschriften der Strafprozessordnung sinngemäß anzuwenden, soweit sie nicht ihrer Natur nach ausschließlich auf natürliche Personen anwendbar sind. Eine entsprechende Regel ist in § 14 Abs. 1 öVbVG zu finden und wird einhellig auch in den bisherigen Vorschlägen zur Neuregelung der Verbandssanktionierung befürwortet.⁷⁵ Mit Blick auf die strafprozessualen Ermittlungsmaßnahmen bedeutet dies zunächst die generelle Anwendbarkeit mit Ausnahme solcher Maßnahmen, deren entsprechende Anwendung wegen ihres Zuschnitts auf natürliche Personen unmöglich ist. Hierzu zählen beispielsweise die Untersuchungshaft oder die körperliche Untersuchung.

Darüber hinaus erklärt der Münchner Entwurf die Ermittlungsmaßnahmen nach §§ 100a–100c, 100f–100j StPO⁷⁶ wegen ihrer Grundrechtsrelevanz für eine Vielzahl von Personen für unanwendbar.⁷⁷ Das VerSanG-E enthält eine ähnliche Regelung, mit der Ermittlungsmaßnahmen, die in das Post- und Telekommunikationsgeheimnis eingreifen, ausgeschlossen werden.⁷⁸ Diese Beschränkung möglicher Ermittlungsmaßnahmen überzeugt, da beispielsweise die Anordnung einer Telekommunikationsüberwachung des Unternehmens bedeuten würde, dass die Telekommunikation sämtlicher Mitarbeiter ausnahmslos (mit-)überwacht wird. Dies ist mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht in Einklang zu bringen.⁷⁹ Derartige Maßnahmen können daher nur im Verfahren wegen der Anknüpfungstat, d.h. gegen eine Einzelperson, angeordnet werden. Die Erkenntnisse, die durch solche Maßnahmen gegen Individualbeschuldigte in zulässiger Weise erlangt wurden, können nach dem Münchner Entwurf aber im Verfahren gegen den Verband verwertet werden.⁸⁰ Der NRW-Entwurf schränkt die Verwertbarkeit von Erkenntnissen aus Maßnahmen gegen eine natürliche Person dagegen dahingehend ein, dass sie zu Beweis Zwecken im Verfahren wegen einer Verbandsstraftat nur verwertet werden dürfen, soweit dieser eine Zuwiderhandlung zugrunde liegt, die ihrerseits Katalogtat wäre.⁸¹ Allein der Kölner Entwurf sieht mit Ausnahme der Untersuchungshaft keinerlei Einschränkung bei der Anwendbarkeit der strafprozessualen Ermittlungsmaßnahmen vor,⁸² was mit Blick auf die mögliche Beeinträchtigung von Grundrechten einer Personenvielzahl im Verband abzulehnen ist.

⁷⁵ § 24 Abs. 1 VerSanG-E, BT-Drs. 19/23568, S. 19, 93; § 13 Abs. 1 NRW-Entwurf (Fn. 61), S. 13, 65; § 18 Münchner Entwurf (Fn. 54), S. 21, 66 f.; § 11 S. 1 Kölner Entwurf (Fn. 60).

⁷⁶ Der erst im Jahr 2021 eingefügte § 100k StPO konnte von dem im Jahr 2019 erschienenen Münchner Entwurf freilich noch nicht berücksichtigt werden.

⁷⁷ § 28 Abs. 3 Münchner Entwurf (Fn. 54), S. 26, 80.

⁷⁸ § 24 Abs. 2 VerSanG-E, BT-Drs. 19/23568, S. 19, 93.

⁷⁹ BT-Drs. 19/23568, S. 93; Münchner Entwurf (Fn. 54), S. 67, 80; *Wimmer*, NZWiSt 2017, 252 (254).

⁸⁰ § 28 Abs. 4 Münchner Entwurf (Fn. 54), S. 26, 80.

⁸¹ § 13 Abs. 3 NRW-Entwurf (Fn. 61), S. 13, 66.

⁸² § 20 Kölner Entwurf (Fn. 60).

5. Beweisantragsrecht

Durch die Anwendung der für den Beschuldigten geltenden Regeln sowie der sonstigen Maßgaben der Strafprozessordnung wäre sichergestellt, dass der von Verbandsgeldbuße bedrohten JP oder PV richtigerweise ein uneingeschränktes Beweisantragsrecht zusteht.⁸³

IV. Zusammenfassung und Ausblick

Die strafprozessuale Beteiligung von JP und PV an Verfahren zur Festsetzung einer Verbandsgeldbuße ist nach der vorstehenden (keinesfalls als abschließend zu verstehenden) Analyse umfassend zu reformieren. Die aktuelle Regelung des § 444 StPO verkennt die besondere verfahrensrechtliche Rolle, in der sich eine von Geldbuße bedrohte JP oder PV aufgrund der damit verbundenen Sanktionswirkung befindet. Dies betrifft beispielsweise die nur einfachgesetzliche Ausgestaltung des Schweigerechts, die unzureichende Auflösung potenzieller Interessenkonflikte bei der Vertretung und Verteidigung des Verbandes, die fehlende Regelung zur Zulässigkeit von Ermittlungsmaßnahmen oder das kupierte Beweisantragsrecht. In einer Neuregelung muss die beschuldigtenähnliche Rolle der JP oder PV als Maßstab für die Ausgestaltung der konkreten prozessualen Rechte und Pflichten des Verbandes dienen. Eine erste Orientierung bieten positivrechtliche Konzepte im österreichischen Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (öVbVG) sowie frühere Vorschläge zur Reformierung des Verbandssanktionenrechts. Es wäre wünschenswert, dass die offenen Fragen in einem eigenständigen Regelwerk, wie es das gescheiterte Verbandssanktionengesetz (VerSanG-E) vorsah, umfassend beantwortet werden. Hilfsweise ist das Verfahrensrecht im entsprechenden Abschnitt der Strafprozessordnung durch eine Aufhebung der Verweisteknik auf die Einziehungsbeteiligung und das Schaffen eigenständiger Vorgaben für die Nebenbeteiligung von JP und PV zu korrigieren.

⁸³ Vgl. bspw. BT-Drs. 19/23568, S. 53; Münchner Entwurf (Fn. 54), S. 71, 94.